



## **Merkblatt Raumnutzungen im Jugendhaus Stadtbaumgarten**

Gültigkeit: ab 26. Januar 2021 bis auf Weiteres

### **Grundlagen**

- Dieses Merkblatt basiert auf den aktuellen Vorgaben des Bundes, des Kantons Graubündens, der Stadt Chur sowie dem Rahmenschutzkonzept des DOJ (Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit, Stand am 26.01.2021).  
Es bietet einen Überblick, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es sind nur Raumnutzungen möglich, die gemäss den aktuellen Vorgaben erlaubt sind. Insbesondere gilt:

- **Öffentliche Veranstaltungen sind verboten.** Davon ausgenommen sind religiöse Feiern, Versammlungen von Legislativen und politischen Kundgebungen.
- **Kulturelle Freizeitaktivitäten für Jugendliche ab 16 Jahren / Erwachsene** bis maximal 5 Personen inkl. Leitenden sind zulässig. In Innenräumen und im Freien ist eine Gesichtsmaske zu tragen und der erforderliche Abstand einzuhalten.
- **Sportaktivitäten für Jugendliche ab 16 Jahren / Erwachsene**, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen inkl. Leitenden im Freien ausgeübt werden, ohne Körperkontakt und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, sind erlaubt; Wettkämpfe sind verboten.
- **Proben von Chören oder Bands** mit Sänger\*innen, Club- und Discobetrieb sowie Tanzveranstaltungen sind verboten.
- **Fläche pro Person:** auf Flächen, auf welchen sich Personen im Innen- oder Aussenbereich frei bewegen können, müssen grundsätzlich 10 m<sup>2</sup> pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 m<sup>2</sup> Fläche lediglich 4 m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen. Die Anzahl zugelassener Personen ist somit von der zur Verfügung stehenden Fläche abhängig.
- **Für Angebote für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag** gibt es keine zahlenmässige Beschränkung. Die Anzahl Personen ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Raum gemäss obenerwähnter Regel.
- **Gemeinsames Singen im nichtprofessionellen Bereich** ausserhalb des Familienkreises unzulässig, unabhängig davon, ob dies in Innenräumen oder im Freien stattfindet.
- **An privaten Veranstaltungen** im Freundes- und Familienkreis dürfen höchstens 5 Personen (inkl. Kinder) teilnehmen.
- **Menschenansammlungen im öffentlichen Raum** mit mehr als 5 Personen (inkl. Kinder) sind verboten.  
  
→ Je nach Art der Raumnutzung können zusätzliche Vorgaben seitens Bund, Kanton oder Stadt bestehen. Die Raumnutzenden sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren und alle nötigen Massnahmen umzusetzen. Bei Unsicherheiten: Rücksprache mit der Jugendarbeit nehmen.

### **Verantwortlichkeit**

- Während jeder Nutzung von Räumen im Jugendhaus Stadtbaumgarten muss eine verantwortliche Person gemäss gültiger Nutzungsvereinbarung durchgehend vor Ort sein. Sie ist für die Umsetzung der nötigen Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

### **Nutzungszeiten**

- Die Räume im Jugendhaus können zu den in der Nutzungsvereinbarung definierten Zeitfenstern, von Montag bis Sonntag, zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr genutzt werden.

### **Maskenpflicht**

- Auf dem ganzen Areal Stadtbaumgarten und im Jugendhaus besteht Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz).